

der Herzog von Oesterreich aufgeführt. Hier unterscheidet man deutlich die Thätigkeit von zwei verschiedenen Personen: die eine, der Abbreviator, hat den Text angefertigt, die andere, ein Mann von höherem Range offenbar, der politische Sachen zu bearbeiten hatte, hat die Liste der Namen aufgesetzt; und als Text und Liste registriert wurden, beachtete man nicht, dass das Schreiben unter die Adresse des Herzogs von Oesterreich gebracht war und vergass dessen Namen auf der Liste zu tilgen. Aehnliche Listen sind den beiden Concilsberufungen Gregors IX. vom 9. August und 15. October 1240 angereiht; Bd. I, n. 781 und n. 785. Auch hier sind die Namen der Geladenen nach Ländern zusammengestellt und überdies ist über jede Gruppe der Name des Landes gesetzt, dem sie angehörten, wie 'In Francia et Provincia' u. s. w. Dass die hunderte von Briefen in die Registratur geschickt und erst dort das Schema gemacht sein sollte, ist undenkbar, und vorhanden gewesen sein muss ein Schema, als Instruction für die Anfertigung der Reinschriften. Auch zu den sehr spät registrierten Schreiben Berger 1876 und 1878 sind solche Listen von Adressaten eingetragen.

Allein dies sind nicht die einzigen Vorlagen, welche für die Register benutzt sind und keine vollständigen Briefe waren. In den Sitzungen, die der Papst mit seinen Räthen hielt, müssen Protokolle geführt sein. Es war das schon nöthig, damit man in der Kanzlei wusste, wass für Schreiben anzufertigen waren und welchen Inhalt sie haben sollten, welche Briefe zu lesen waren und welche, ohne dem Papste vorgelegt zu werden, expediert werden konnten. Briefe, welche wie z. B. die litterae encyclicae in derselben Fassung an verschiedene Personen geschickt wurden, werden, nachdem ihr Text einmal gebilligt war, nicht jedesmal, wenn eine Neuausfertigung in Frage kam, wieder vor dem Papste gelesen sein, sondern man wird sich begnügt haben, den Namen des Adressaten und eine kurze Verweisung auf den Inhalt in das Protokoll aufzunehmen.

Die Art und Weise, wie nach solch einer protokollarischen Notiz und einem vorhandenen Texte die Vorlage für ein zweites Schreiben angefertigt werden konnte, lässt sich an folgender Registereintragung erkennen. Unter dem 13. April 1248 befiehlt Innocenz IV, Reg. Lib. V, 769, Berger 3817, dem Abte von St. Urban, dem Ulrich Presbyter von St. Nicolaus (nur so genannt), seine Pfründe in der Züricher Kirche zu entziehen und sie dem Kleriker Rudolf zu verleihen. Es heisst dort: 'mandamus, quatinus ipsi prebendam, quam dictus Ulricus obtinet in ecclesia Turicensi, eo cedente vel decedente, auctoritate nostra conferens et assignans' u. s. w. Lib. V, 770 befiehlt der Papst demselben in gleicher Weise gegen den